

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

Der am 09.12.1991 gegründete Verein führt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.01.2000 den Namen

„Sportschützenverein Niedertopfstedt 1991 e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 99718 Niedertopfstedt, Trebraer Str. 4.

§2 Zweck und Aufgaben

Der Sportschützenverein Niedertopfstedt 1991 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und dient der Pflege des Schießsports auf der Grundlage des Amateurgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen
- Teilnahme an Wettkämpfen auf Kreis-, Landes- sowie Bundesebene

Der Jugend soll dabei in diesem Sinne im ganz besonderen Maß eine sorgfältige Förderung zuteilwerden.

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSB-Thüringens und die Satzung der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr hat einen Zyklus von 12 Monaten. Es läuft vom 01.01- 31.12.

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder
 - Jugendmitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.
4. Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit.
Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen, aus dem hervorgeht, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen.
2. Der Vorstand kann vor Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes vom Antragsteller ein polizeiliches Führungszeugnis verlangen.

§7 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes ordentliche und jedes Jugendmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Als Zahlungsweise gilt die jährliche Zahlung. Bis spätestens zum 31.05. des laufenden Jahres.
2. Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
3. Die Generalversammlung legt jährlich den Mitgliedsbeitrag neu fest.
4. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Generalversammlung erhoben werden, und zwar nur zu dem Zweck, die Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben zu gewährleisten.

§8 Mitgliedschaftsrechte

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie wirken an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mit, sofern sie das 18. Lebensjahr überschritten haben. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
2. Mitglieder unter 18 Jahren stimmen ihre Belange, welche die Jugendarbeit betreffen, in eigener Beratung unter Vorsitz des Jugendleiters ab. In der Generalversammlung nimmt der Jugendleiter die Interessen der Jugendlichen wahr.

3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Für die Teilnahme an einzelnen Schießsportdisziplinen gelten die Beschlüsse des Deutschen Schützenbundes.

4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines durch den Vorstand Beauftragten in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht auf Beschwerde an den Vereinsvorstand zu. Der Vereinsvorstand hat die Beschwerde in seiner ersten Sitzung nach Eingang der Beschwerde zu behandeln und dem Beschwerdeführer das Ergebnis, wenn gefordert, schriftlich mitzuteilen. Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf persönliche Anhörung während der seine Beschwerde behandelnden Vorstandssitzung. Gegen den Beschluss hat der Beschwerdeführer das Recht, die nächste Generalversammlung anzurufen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

§9 Mitgliederpflichten

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.

2. Den Anordnungen des Vorstandes, seinen Spartenleitern oder einen vom Vorstand Beauftragten in allen Vereins- und den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.

3. Die Beiträge pünktlich zu zahlen.

4. Das Vereinseigentum schonend und pflegend zu behandeln.

5. Auf Verlangen des Vorstandes eine Unbedenklichkeitserklärung eines Arztes vorzulegen.

§10 Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen gegen Zweck und Aufgaben des Vereins können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden.
 - Verwarnung
 - Verweis
 - Sperre

2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar

- bei groben Verstößen gegen die Vereinsatzung
- wegen Nichtachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
- wegen unehrenhaften Benehmens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die nächstfolgende Generalversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Vom Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

§11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Geschäftsjahres (siehe §4) zulässig ist.
3. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied
 - 6 Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
4. Durch Ausschluss (siehe §10 Abs. 2)

§12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung (§13)
2. Der Vorstand (§14)
3. Die Mitgliederversammlung

§13 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen, Jugend- und Ehrenmitglieder. Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, leitet die Generalversammlung.
2. Die Generalversammlung findet alljährlich statt und soll im Monat März einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 - Jahresbericht des Sportleiters
 - Bericht des Schatzmeisters
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Abstimmung über Annahme der Berichte des Schatzmeisters und der Kassenprüfer (wenn keine Neuwahlen folgen)
 - Entlastung des Vorstandes (wenn Neuwahlen folgen)
 - Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer)
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die beim Schriftführer schriftlich eingereicht werden müssen.
3. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird dabei die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, muss eine neue Generalversammlung einberufen werden, die dann beschlussfähig ist.
4. Außerordentliche Generalversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder dies schriftlich durch begründeten Antrag von 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Antragstellung einzuberufen.
5. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen erfolgen durch schriftliche Abstimmung. Alle übrigen Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, können jedoch auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes auch geheim durch Zettelabgabe erfolgen.

6. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Leiter der Generalversammlung schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.
7. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§14 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden (Stellvertretender Vorsitzende)
 - Schriftführer
 - Schatzmeister (Kassenwart)
 - Sportleiter (Schießwart)
 - Jugendwart
 - Frauenbeauftragter.
2. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind je 2 Mitglieder gemeinsam, wobei einer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss.
3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung bis zur Generalversammlung in 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grund und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grund nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Vorschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.

5. Der Vorstand soll mindesten 4mal jährlich zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe der Beschlussgegenstände herbeigeführt werden.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (§17).

§15 Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Mitgliederversammlung einberufen, um für eine zu treffende entscheidende Maßnahme die Meinung von möglichst vielen Mitgliedern zu hören. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss 2 Wochen vor dem Termin erfolgen. Im Einladungsschreiben ist der Beratungszeitpunkt anzugeben. Die Mitgliederversammlung fasst keine Beschlüsse im Sinne des §13, sie gibt vielmehr Empfehlung an den Vorstand oder die Generalversammlung. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Wahlen können von der Mitgliederversammlung nicht durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Ausführung der Empfehlung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand, gegebenenfalls der Generalversammlung.

§16 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der Generalversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer werden.

§17 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die Ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Der Ausschuss wählt für die Dauer seiner Tätigkeit seinen Ausschussvorsitzenden, der dem Vorstand gegenüber seiner Abwicklung der Aufgaben zu berichten hat.

§18 Ehrungen

Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann eine Person durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Generalvertretung mit 2/3 Mehrheit ausgesprochen werden.

Andere Personen und Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss die Ehrennadel wieder aberkennen, wenn der Besitzer dem Verein, dem LSB Thüringen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.

Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§19 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder dies beantragt und die zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung entsprechend beschließt. Die zum Zweck der Auflösung des Vereins einberufene außerordentliche Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Topfstedt die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 06.03.2015 in Kraft.